

22.12.22

AV - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG-Datenübermittlungsverordnung - ESVGDüV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) wurden die Rechtsgrundlagen für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge umfassend neugestaltet. Im Zuge dessen wurde die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV), die die Inhaber von ernährungswirtschaftlichen Betrieben verpflichtete, alle vier Jahre schriftlich Auskünfte zu Kontaktdaten, Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräften sowie zu Betriebsmitteln abzugeben, aufgehoben. Ein großer Teil der Informationen, die nach der EWMV verarbeitet wurden, liegt insbesondere den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden aufgrund ihrer jeweiligen Kontrolltätigkeit bereits mit höherer Aktualität vor.

Um geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, sind möglichst genaue Kenntnisse der Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unverzichtbar. Hierfür sollen Daten herangezogen werden können, die bereits zu anderen Zwecken erhoben und gespeichert wurden. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung bereits vorhandener Daten enthält § 13 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG). Die für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden können bei Bedarf auf Daten zurückgreifen, die nach § 13 Absatz 1 ESVG erhoben und gespeichert wurden. Eine gesonderte Datenerhebung ist demnach nicht erforderlich.

Die vorliegende Verordnung dient der näheren Bestimmung der nach § 13 Absatz 1 ESVG zwischen Behörden zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 ESVG übermittelbaren Daten.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Eine gesonderte Datenverarbeitung, wie zuletzt nach der EWMV, wäre mit erheblichem Erfüllungsaufwand verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Kommunen entstehen durch die vorliegende Verordnung keine wesentlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Regelungsvorhaben werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen. Es entsteht durch die Verordnung daher kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht nach Erlass der Rechtsverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 40 000 Euro. Der jährliche kalkulatorische Aufwand beläuft sich auf rund 100 000 Euro.

Der Verwaltung in den Ländern und Kommunen entsteht durch die Verordnung ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

22.12.22

AV - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung
der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungs-
sicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG-Datenüber-
mittlungsverordnung - ESVDüV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 21. Dezember 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Voll-
zugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und
-vorsorgegesetzes (ESVG-Datenübermittlungsverordnung – ESVDüV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

(ESVG-Datenübermittlungsverordnung – ESVGdÜV)

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), von denen § 13 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der näheren Bestimmung der Daten, deren Übermittlung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes gefordert werden kann, sowie der Regelung der Art und Form der Datenübermittlung.

(2) Die Übermittlung der Daten nach den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung erfolgt nur auf Anforderung der jeweils zur Datenanforderung berechtigten Behörden. Es werden nur bereits erhobene und gespeicherte Daten übermittelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist.

§ 3

Zur Datenübermittlung verpflichtete Behörden

(1) Zur Übermittlung der in den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung genannten Daten sind die nach Absatz 2 jeweils datenerhebenden und datenspeichernden Behörden oder eine vom Land benannte Stelle verpflichtet.

(2) Die datenerhebenden und -speichernden Behörden sind

1. im Fall der in den §§ 5 und 6 genannten Daten die Behörden, die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständig sind,
2. im Fall der in § 7 genannten Daten die Behörden, die für die Anzeige und Registrierung nach § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zuständig sind, oder eine von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle,

3. im Fall der in § 8 genannten Daten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt),
4. im Fall der in § 9 genannten Daten die Zahlstellen nach § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

(3) Die Behörden, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind, dürfen ausschließlich jene Daten übermitteln, die sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zur Datenanforderung berechtigten Behörden beziehen.

§ 4

Zur Datenanforderung berechnigte Behörden

(1) Zur Datenanforderung sind diejenigen Behörden berechnigt, die für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zuständig sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in § 8 aufgeführten Daten von der Bundesanstalt nach Anforderung durch die für die Ernährungsvorsorge zuständigen obersten Landesbehörden an diese zu übermitteln.

(3) Die Bundesanstalt ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der in § 8 aufgeführten Daten sowie der Einzelangaben befugt.

§ 5

Übermittlung von nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung erhobenen und gespeicherten Daten

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Behörden haben folgende Daten der zugelassenen Betriebe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, zu übermitteln:

1. Name oder Bezeichnung des Betriebs,
2. Lebensmittelunternehmer,
3. Straße,
4. Postleitzahl, Ort,
5. Telefonnummer,
6. Faxnummer,
7. E-Mail-Adresse,
8. Betriebsbereiche und Betriebsarten,
9. Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen,
10. Wasserversorgung aus öffentlicher Wasserversorgung, aus Eigenwasserversorgung oder aus Versorgung mit sauberem Meerwasser,
11. die nach dem jeweiligen Beiblatt erhobenen und gespeicherten Daten zur Erzeugung oder Verarbeitung von Fleisch, lebenden Muscheln, Fischereierzeugnissen, Milch, Eiprodukten, Gelatine und Kollagen, zum Behandeln in Kühllagern oder Großküchen.

§ 6

Übermittlung von nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene erhobenen und gespeicherten Daten

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Behörden haben folgende Daten der registrierten Lebensmittelbetriebe nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/382 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 3) geändert worden ist, zu übermitteln:

1. Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte,
2. Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers,
3. Betriebsart beziehungsweise Tätigkeit,
4. Daten zum Produktsortiment.

§ 7

Übermittlung von nach der Viehverkehrsverordnung erhobenen und gespeicherten Daten

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Behörden haben folgende Daten von Tierhaltungen oder Betrieben, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten, nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der Tierhaltung oder des Betriebs,
2. Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihren Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart.

§ 8

Übermittlung von nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung erhobenen und gespeicherten Daten

Die Bundesanstalt hat folgende der erhobenen und gespeicherten Daten nach § 6 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, sowie folgende in Nummer 4 genannte Daten der meldepflichtigen Unternehmen nach den §§ 2 bis 5 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung zu übermitteln:

1. Name, Rufnummern und E-Mail-Adressen des Betriebs oder des Meldepflichtigen sowie Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners,
2. die Anschrift des Betriebs,
3. die Handelsregisternummer des Unternehmens,
4. erhobene und gespeicherte Daten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft, der Fettwirtschaft und der Milchwirtschaft.

§ 9

Übermittlung von nach der InVeKoS-Verordnung erhobenen und gespeicherten Daten

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 genannten Behörden haben folgende der erhobenen und gespeicherten Daten nach den §§ 8, 10 und 16 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BAntz AT 28.05.2021 V2) geändert worden ist, zu übermitteln:

1. Name des Betriebs oder der Firma einschließlich Rechtsform,
2. Anschrift,
3. Betriebsnummer,
4. Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, sofern der Betriebsinhaber diese in seinem Antrag freiwillig angegeben hat,
5. landwirtschaftliche Flächen des Betriebs nach Lage, Größe und Nutzung sowie die im Sammelantrag für das aktuelle Antragsjahr angegebene Hauptkultur,
6. Arten und im Sammelantrag angegebene voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere.

§ 10

Art und Form der Datenübermittlung

Die Daten sind in einem maschinenlesbaren Format an die zur Datenanforderung berechtigten Behörden zu übermitteln oder den zur Datenanforderung berechtigten Behörden durch ein Datensystem über geeignete Schnittstellen bereitzustellen. Abweichend von Satz 1 können die Daten anderweitig elektronisch oder schriftlich übermittelt werden, sofern die zur Datenübermittlung verpflichtete Behörde nicht über die für eine Übermittlung nach Satz 1 notwendigen Voraussetzungen verfügt.

§ 11

Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 24, 25, 30 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Verordnung ist die Bestimmung der nach § 13 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zwischen Behörden zum Zwecke der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des ESVG übermittelbaren Daten. Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise sind organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen zu ergreifen, um in einer Krise über die erforderlichen Instrumente zur Bewältigung etwaiger Krisenszenarien zu verfügen.

Die Daten, die nach der ESVG-Datenübermittlungsverordnung übermittelt werden können, sollen den für die Ausführung des ESVG zuständigen Behörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglichst genaue Kenntnisse über die Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft liefern, um Vorkehrungen zur Sicherstellung der Ausführung des ESVG sowie etwaiger auf Grund des ESVG erlassener Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise treffen zu können. Die nach dieser Verordnung gewonnenen Daten stellen eine wichtige Basis zur Vorsorge für eine Versorgungskrise dar, um bereits vor einer Versorgungskrise über Kontaktdaten sowie über versorgungsrelevante Daten der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu verfügen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ESVG obliegt die Durchführung des ESVG sowie aufgrund des ESVG erlassener Rechtsverordnungen den Ländern. Während zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise, die nach § 1 Absatz 1 ESVG durch die Bundesregierung festzustellen ist, alle Behörden des Bundes und der Länder den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden die zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten übermitteln (vgl. § 9 ESVG), gilt dies für die Vorsorge für eine Versorgungskrise nicht in gleichem Umfang. Hierfür darf nach § 13 auf bereits nach anderen Rechtsgrundlagen erhobene und gespeicherte Daten zugegriffen werden.

Die Verordnung bestimmt die zur Vorsorge für eine Versorgungskrise erforderlichen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 ESVG, die nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, der Viehverkehrsverordnung, der Marktordnungswaren-Meldeverordnung sowie der InVeKoS-Verordnung erhoben und gespeichert werden. Daten über die registrierten und/oder zugelassenen Futtermittelunternehmer werden gemäß § 25 Absatz 1 der Futtermittelverordnung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese brauchen daher nicht zwischen Behörden übermittelt werden.

Darüber hinaus legt die vorliegende Verordnung die zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden sowie die zur Datenanforderung berechtigten Behörden fest.

III. Alternativen

Eine gesonderte Datenerhebung wäre mit erheblichem Erfüllungsaufwand verbunden. Im Rahmen der Reform des ESVG im Jahre 2017 wurde mittels § 13 die Erlaubnis geschaffen, auf bereits erhobene und gespeicherte Daten zur Struktur der Ernährungswirtschaft zurückzugreifen. Die EWMV, die ernährungswirtschaftliche Betriebe verpflichtete, alle vier Jahre Meldungen zu Kontaktdaten, Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräften sowie Betriebsmitteln vorzunehmen wurde im Zuge dessen aufgehoben, um die Wirtschaft von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung für die Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes ergibt sich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aus § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), dessen Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Spezifische Vorschriften über die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung im Fall einer Versorgungskrise gibt es derzeit weder im Recht der Europäischen Union noch in der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO).

VI. Gesetzesfolgen

Die Verordnung zielt auf die Bestimmung der zur Vorsorge für eine Versorgungskrise notwendigen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 ESVG ab. Die Verordnung erlaubt den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden, auf Daten zurückzugreifen, die nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, der Viehverkehrsverordnung, der Marktordnungswaren-Meldeverordnung und der InVeKos-Verordnung erhoben und gespeichert wurden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die EWMV wurde im Zuge der Neugestaltung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes aufgehoben und führte zu einer spürbaren Befreiung der betroffenen ernährungswirtschaftlichen Betriebe von Bürokratiekosten. Trotz Aufhebung der EWMV bedarf es zur Vorsorge für eine Versorgungskrise weitreichender Kenntnisse der Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Hierfür sollen Daten herangezogen werden können, die bereits zu anderen Zwecken erhoben und gespeichert werden. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung bereits erhobener und gespeicherter Daten enthält § 13 ESVG. Das Zurückgreifen auf bereits vorhandene Daten nach der vorliegenden Verordnung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Vergleich zu den Meldungen nach der EWMV dar, da so auf eine gesonderte Datenerhebung verzichtet werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, hier insbesondere des Unterziels 2.1 „Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben“ fördern. Die Regelungen zielen auf eine effektive Vorsorge für eine Versorgungskrise ab, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln in einer Versorgungskrise gewährleisten zu können.

Darüber hinaus fördert die vorliegende Regelung das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung nach Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ Buchstabe b „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“. Die vorliegenden Regelungen tragen dazu bei, den Schutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise zu stärken.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Generationengerechtigkeit, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung sowie auf die Lebensqualität sind nicht zu erwarten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Kommunen entstehen durch die vorliegende Verordnung keine wesentlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Übermittlung von Daten zwischen Behörden. Der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Verwaltung ergibt sich daraus, dass die zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden Daten für die zur Datenanforderung berechtigten Behörden bereitstellen. Jedoch entsteht dieser Erfüllungsaufwand für die zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden erst, wenn von der Möglichkeit der Datenanforderung Gebrauch gemacht wird.

Der Verwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft) entsteht für die Datenübermittlung nach § 8 dieser Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 40 000 Euro für die Konzeption und das Aufsetzen des Verfahrens. Der jährliche kalkulatorische Aufwand beläuft sich auf rund 100 000 Euro und beinhaltet Auswertung, Zusammenstellung, Kontrolle und Übermittlung der Daten. Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Anforderung der für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen obersten Landesbehörden.

Durch die Aufhebung des Ernährungsvorsorgegesetzes sowie des Ernährungssicherungsgesetzes im April 2017 entfiel die Verpflichtung der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zur Erstellung regionaler Versorgungsbilanzen. Daraus ergab sich unter Berücksichtigung des für die Erstellung der regionalen Versorgungsbilanzen eingesetzten Personals eine Kosteneinsparung in Höhe von jährlich 496 000 Euro. Dieser Reduzierung des Erfüllungsaufwands des Bundes sollen neue Aufgaben gegenüberstehen, die der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft nunmehr mit Erlass der hiesigen Rechtsverordnung übertragen werden sollen.

Der Verwaltung in den Ländern und Kommunen entsteht durch die Verordnung ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. In Relation zu dem von der BLE ermittelten Erfüllungsaufwand für die Datenübermittlung an die sechzehn für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen obersten Landesbehörden, entsteht den einzelnen zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden innerhalb der jeweiligen Landesverwaltung lediglich ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Übermittlung. Darüber hinaus hängt der Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen in den Ländern und Kommunen maßgeblich von der durch die Länder gewählten Struktur der Datenübermittlung ab. Die Schaffung eines Datensystems, in welchem Daten über geeignete Schnittstellen bereitgestellt werden, dürfte zu einem deutlich geringeren Erfüllungsaufwand führen, als eine routinemäßig abzuwickelnde Übermittlung der entsprechenden Daten.

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, indirekt trägt sie zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Vorsorge für eine Versorgungskrise bei. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind von den Regelungen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da diese Regelungen enthält, die der dauerhaften Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise dienen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1**

Zweck der Verordnung ist die nähere Bestimmung der Daten, deren Übermittlung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes gefordert werden kann, sowie die Regelung der Art und Form der Datenübermittlung.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass ausschließlich die von den zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden bereits erhobenen und gespeicherten Daten nach den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung von der Datenübermittlung erfasst sind. Daten, die in den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung aufgeführt sind, aber nicht von den jeweiligen zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden erhoben und gespeichert wurden, sind nicht von der Datenübermittlung betroffen. Die Übermittlung der Daten erfolgt darüber hinaus nur auf Anforderung der jeweils berechtigten Behörden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff des Lebensmittelunternehmers entspricht dem EU-rechtlichen Begriff der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Zu § 3 (Zur Datenübermittlung verpflichtete Behörden)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift verpflichtet die in Absatz 2 genannten Behörden oder eine vom Land benannte Stelle zur Übermittlung bereits erhobener und gespeicherter Daten nach den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden bzw. die vom Land benannte Stelle ist ausschließlich zur Übermittlung bereits erhobener und gespeicherter Daten verpflichtet.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Die Zuständigkeit für die Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richtet sich nach Landesrecht (vgl. § 38 Absatz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch). Die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie für die Durchführung der Registrierung und/ oder Zulassung von Lebensmittelunternehmen zuständigen Behörden sind zur Datenübermittlung verpflichtete Behörden im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Verordnung.

Zu Nummer 2

Im Fall der in § 7 genannten Daten sind die jeweiligen Behörden, die für die Anzeige und Registrierung nach § 26 der Viehverkehrsverordnung zuständig sind, oder eine von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle, zur Datenübermittlung verpflichtete Behörden gemäß dieser Verordnung.

Zu Nummer 3

Die Bundesanstalt ist für die Durchführung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren - MarktONOG). Auf Grundlage dessen ist die Bundesanstalt zur Datenübermittlung verpflichtete Behörde im Fall der in § 8 ESVGDÜV genannten Daten.

Zu Nummer 4

§ 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes nennt die Zahlstelle als Erheber, Verarbeiter und Nutzer der Betriebsdaten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes. Im Fall der in § 9 dieser Verordnung genannten Daten sind die Zahlstellen insofern zur Datenübermittlung verpflichtete Behörden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die Behörden, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind, ausschließlich jene Daten übermitteln, die im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich der zur Anforderung berechtigten Behörden liegen. Die für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zuständige Behörde eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beziehungsweise eines Bezirksamtes ist demzufolge nicht berechtigt, Daten aus dem Zuständigkeitsbereich anderer für die Ernährungsvorsorge zuständiger Behörden eines Landkreises/ einer kreisfreien Stadt oder eines Bezirksamtes anzufordern.

Zu § 4 (Zur Datenanforderung berechnigte Behörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die zur Datenanforderung berechtigten Behörden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Abweichung von Absatz 1. Nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren übermittelt die Bundesanstalt Daten für Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung auf Anforderung der zuständigen obersten Landesbehörde. Für Zwecke der hiesigen Verordnung soll daher der gleiche Meldeweg gelten. Für Daten die nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung erhoben und gespeichert werden, sind ausschließlich die für die Ernährungsvorsorge zuständigen obersten Landesbehörden zur Anforderung bei der Bundesanstalt berechnigt. Die Bundesanstalt übermittelt die Daten ferner zurück an die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt ist gemäß dieser Regelung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zur Anforderung der in § 8 aufgeführten Daten berechnigt. Die zur Marktbeobachtung und Marktberichterstattung gewonnenen Daten sollen auch für Aufgaben der Bundesanstalt auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und -vorsorge herangezogen werden können, um Vorsorge für eine Versorgungskrise zu treffen und im Fall einer Versorgungskrise Entscheidungen auf diese Daten stützen zu können.

§ 15 Absatz 5 des MarktONOG regelte die Nutzung bereits bei der Bundesanstalt vorhandener Einzelangaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt sowie der Länder nach Normen des Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG) und des Ernährungssicherstellungsgesetzes (ESG). Da jedoch sowohl das EVG als auch das ESG durch Inkrafttreten des ESVG im April 2017 aufgehoben wurden, besteht keine rechtliche Grundlage zur Datenübermittlung von Einzelangaben nach dem MarktONOG für Zwecke der Ernährungsvorsorge innerhalb der Bundesanstalt. § 15 Absatz 5 MarktONOG wurde daher durch das Gesetz zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863) aufgehoben und der Verweis auf § 13 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes umgestellt (vgl. § 15 Absatz 4 MarktONOG).

Um die Nutzung bereits bei der Bundesanstalt vorhandener Einzelangaben gemäß Markt-ONOG zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt nach dem ESVG wieder zu ermöglichen, wird die hiesige Regelung im Rahmen der ESVGdÜV geschaffen.

Zu § 5 (Übermittlung von nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung erhobenen und gespeicherten Daten)

Um in einer eventuellen Krisensituation der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wirksam begegnen zu können, benötigen die für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden bereits vor einer Krise Kenntnisse über die zugelassenen Betriebe, die nach § 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung erfasst werden. Nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung werden detaillierte Daten über die Zulassung von Betrieben erhoben und gespeichert, insbesondere zu den Betriebsbereichen/ Betriebsarten, zur Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen, Gesamtpersonals, zur Wasserversorgung, zur Erzeugung oder Verarbeitung von Fleisch, lebenden Muscheln, Fischereierzeugnissen, Milch, Eiprodukten, Gelatine, Kollagen sowie zum behandeln in Kühllagern oder Großküchen. Die im Betriebsspiegel sowie den jeweiligen Beiblättern der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung anzugebenden Daten liefern den für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen Behörden darüber hinaus die notwendigen Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers.

Zu § 6 (Übermittlung von nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene erhobenen und gespeicherten Daten)

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde in der von dieser verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Die Meldungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene stellen eine wichtige und aktuelle Datengrundlage dar, auf welche die für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes zuständigen Behörden, im Rahmen dieser Verordnung, zur Vorbereitung auf eine mögliche Versorgungskrise zurückgreifen dürfen. Die für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen Behörden dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätten, die Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers, die jeweilige Betriebsart beziehungsweise Tätigkeit sowie die erhobenen und gespeicherten Daten zum Produktsortiment verfügen, um etwaige Kenntnisse über vorhandene Vorräte auf den verschiedenen Verarbeitungsstufen zur Koordinierung der Lebensmittelversorgung in einer Krise zu erlangen.

Zu § 7 (Übermittlung von nach der Viehverkehrsverordnung erhobenen und gespeicherten Daten)

Um zur Vorsorge für eine Versorgungskrise einen Überblick über vorhandene Tierbestände zu gewinnen, werden Daten von bestimmten Tierhaltungen oder Betrieben, die nach der Viehverkehrsverordnung erhoben und gespeichert werden, an die zur Datenanforderung berechtigten Behörden übermittelt. Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise ist es erforderlich, dass die Behörden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Kenntnisse über Name und Anschrift der Tierhaltung oder des Betriebs sowie die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihren Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart, erlangen.

Zu § 8 (Übermittlung von nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung erhobenen und gespeicherten Daten)

Das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren regelt Meldepflichten, die sich auf Marktordnungswaren erstrecken. Der Kreis der Meldepflichtigen umfasst Unternehmen, Betriebe und andere Einrichtungen der Wirtschaft, die Marktordnungswaren verarbeiten oder mit ihnen Handel betreiben.

Die auf Grund des § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des MarktONOG erlassene Marktordnungswaren-Meldeverordnung (MarktOWMeldV) regelt insbesondere die Verpflichtung der darin adressierten Unternehmen, regelmäßige Meldungen an die Bundesanstalt zu bestimmten Sachverhalten über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, gekauften und verkauften, ein- oder ausgeführten oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich des MarktONOG verbrachten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu übermitteln und dazu fortlaufend die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Auch die in § 8 Nummer 1 bis 3 der vorliegenden Verordnung genannten Stammdaten sind der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 4 der MarktOWMeldV zu übermitteln. Die mit § 8 Nummer 4 der vorliegenden Verordnung angesprochenen §§ 2 bis 5 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung betreffen die Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (§ 2), die Zuckerwirtschaft (§ 3), die Fettwirtschaft (§ 4) sowie die Milchwirtschaft (§ 5).

Die zu Zwecken der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung erhobenen und gespeicherten Daten sollen auch für Aufgaben der Bundesanstalt und der für die Ausführung des ESVG zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und -vorsorge herangezogen werden können, um bereits im Vorfeld einer möglichen Versorgungskrise über die Kontaktdaten und Strukturen von Erzeugern und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie Handelsbetrieben informiert zu sein. In einer Versorgungskrise ist auf dieser Datenbasis ein schnelles und effizientes Handeln möglich.

Zu § 9 (Übermittlung von nach der InVeKoS-Verordnung erhobenen und gespeicherten Daten)

Um auch auf langanhaltende Versorgungskrisen vorbereitet zu sein, bedarf es der Betriebsdaten im Sinne der InVeKoS-Verordnung. Über die Kontaktdaten der Betriebe hinaus sind Angaben über landwirtschaftliche Flächen des jeweiligen Betriebs nach Lage, Größe und Nutzung sowie die im Sammelantrag für das aktuelle Antragsjahr angegebene Hauptkultur notwendig, um Anbauplanungen in einer Versorgungskrise organisieren und koordinieren zu können. Zur Kennzeichnung der Nutzung kann darüber hinaus der von der zuständigen Landesstelle vorgesehene Nutzungscode verwandt werden. Zur Vorbereitung auf eine derartige Krise sind weiterhin die Arten und im Sammelantrag angegebene voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere erforderlich. Die Regelung zur Übermittlung der Kontaktdaten (Name, des Betriebs oder der Firma einschließlich Rechtsform, Anschrift, Betriebsnummer) ist auf § 8 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5 der InVeKoS-Verordnung gestützt. Die Übermittlung der Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, sofern der Betriebsinhaber diese in seinem Antrag freiwillig angegeben hat, stützt sich auf § 8 Absatz 2 InVeKoS-Verordnung. Die Regelung zur Übermittlung von Daten zu landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs nach Lage und Größe sowie die im Sammelantrag für das aktuelle Antragsjahr angegebene Hauptkultur stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 10a Absatz 2 Nummer 1 InVeKoS-Verordnung. Die Datenübermittlung von Arten und der im Sammelantrag angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Anzahl der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere ist auf § 16 Absatz 1 Nummer 1 InVeKoS-Verordnung gestützt.

Zu § 10 (Art und Form der Datenübermittlung)

Die Vorschrift legt Art und Form der Datenübermittlung oder -bereitstellung fest.

Zu § 11 (Datenschutz und Datensicherheit)

Zum Schutz natürlicher Personen ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden. Einschlägige Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz von Informationen und informationsverarbeitenden Systemen sind einzuhalten.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.